



Sehr geehrte Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen,

am Rande der letzten Kammerversammlung wurde in einer Gesprächsrunde das berufspolitische Engagement der Kammer nachgefragt. Es wird wahrgenommen, auch wenn manches nicht öffentlich geschieht. So erhalten die Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren. Dies bringt juristische, handwerklich detaillierte Eingaben unsererseits hervor, aber gelegentlich auch mehr.

Wenn die drei bayerischen Kammern Bamberg, Nürnberg und München zusammen mit dem Bayerischen Anwaltverband eine gemeinsame Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zum Bayerischen Versammlungsgesetz, dem Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes vorlegen, dann werden nicht nur die Teilnehmer der Gespräche am 25. April 2008 erfreut nicken.

Dreierlei ist festzuhalten:

- Die bayerische Anwaltschaft spricht mit einer Stimme.
- Die Anwaltschaft ist rasch handlungsbereit, wenn es um die Verteidigung von Freiheitsrechten geht.
- Auch die Mehrheit des bayerischen Landtags hat uns zur Kenntnis genommen.

Vorausgegangen war eine Anhörung der Kammer zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes. Unsere Anregung, zunächst die absehbare Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Verfassungsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen abzuwarten, einzuarbeiten und sodann Stellung zu nehmen, wurde abschlägig verbeschieden, es gelte alsbald zu handeln, auch um mögliche Anschläge zu verhindern.

Eine Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes ist nicht erfolgt.

Zum Gesetzentwurf eines Bayerischen Versammlungsgesetzes konnten wir uns zunächst nicht äußern, abgesehen von einer Expertenanhörung waren Stellungnahmen von Verbänden nicht eingeholt worden, uns wurde mitgeteilt, in Anbetracht der Vielzahl betroffener Verbände sei dies nicht möglich.

Erfreulicherweise hatten wir Gelegenheit, mit Vertretern der Landtagsfraktionen in dieser Phase Gespräche zu führen und Meinungen auszutauschen.

Zum dann vorgelegten Gesetzentwurf haben wir die vorgenannte gemeinsame Stellungnahme eingebracht, die infolge des vorangeschrittenen Gesetzgebungsverfahrens noch den Status einer Petition hatte. Festzuhalten bleibt, dass unsere Anmerkungen Erörterung fanden.

Ein Kernbereich unserer Tätigkeit ist der von Verschwiegenheitsverpflichtung und Zeugnisverweigerungsrecht umgebene Freiraum der Kommunikation mit unseren Mandanten.

Die nun verabschiedeten Gesetze zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Verfassungsschutzgesetzes legen die Eingriffsschwelle für Maßnahmen deutlich niedriger, unser Kernbereich ist tangiert, ein Beratungsgespräch kann abgehört werden (Art. 6a III Satz 1 Nr. 2a BayVSG), sofern es in einem privaten Wohnraum stattfindet.

Auch die Online-Durchsuchung wird nun möglich, einschließlich Betreten und Durchsuchung der Wohnung (Art. 6g BayVSG – Notwendige Begleitmaßnahmen); die Regelung geht über die Pläne des Bundesinnenministers hinaus.

Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln (Art. 113 der Bayerischen Verfassung). Das neue Versammlungsrecht errichtet eine Vielzahl von Anmeldeformalitäten, die grundsätzlich schon bei einer Kleinstversammlung ab zwei Personen greifen. Das Grundrecht bekommt etwas wie einen Erlaubnisvorbehalt.

Unsere Stellungnahmen mit weiteren Einzelheiten finden Sie auf unserer Homepage www.rak-muenchen.de.

Wir nehmen diese Erlebnisse zum Anlass, auf den hier geknüpften Kontakten und Erkenntnissen aufzubauen und machen weiter Berufspolitik – laut und leise – für die Anwältinnen und Anwälte, die die Kammer sind.

Ihr

Andreas von Máriássy
Vizepräsident

Inhalt	Seite	Aus- und Fortbildung	
Editorial	1	Termin für die Zwischenprüfung der RA-Fachangestellten 2008	17
Aktuelles		Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2009/I	17
Die Vermittlung durch den Kammervorstand	3	Sie suchen noch eine/n Auszubildende/n?	18
Gemeinsame Vorstandssitzung der bayerischen Rechtsanwaltskammern	4	Fördermittel für Ausbildungskanzleien	18
Vorstandssitzung in Ingolstadt	5	Abschlussprüfung 2008/II der Rechtsanwaltsfachangestellten – Gesamtnotenübersicht	19
Mahnbescheidsanträge ab 01.12.2008 nur noch elektronisch!	6	Abschlussfeier in München	20
Soldan Vergütungsbarometer 2008	6	Abschlussfeier in Ingolstadt	20
Informationen zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	6	Ausbildung und dann? – Ergebnisse der Umfrage	21
Ein Kind: zu wenig	8	Begabtenförderung berufliche Bildung für Rechtsanwaltsfachangestellte	21
Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1. Januar 2008	10	9. Fortbildungsprüfung 2008 der Rechtsfachwirte: Notenübersicht für den Kammerbezirk München	22
Akteneinsicht im Grundbuchamt München	11	Abschlussfeier in Nürnberg	22
Auszeichnungen	11	Fachhochschulzugang für „Geprüfte Rechtsfachwirte“ jetzt auch in Bayern ..	22
Kostenlose Textsammlung zum Berufsrecht	12		
Berufsrecht	13	Personalien	23
Hinweise und Informationen		Beilagen	
Aktueller Zinssatz	15	Informationen des Verbandes Freier Berufe	
Telefondienst/Faxservice	15	Fortbildungsveranstaltungen	
Vermittlungen	16	Geschäftsordnung der RAK München	
Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder ..	16		

IMPRESSUM

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
 Tal 33, 80331 München;
 Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
 Homepage:
www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de;
 E-Mail: info@rak-muenchen.de
 Schrankfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,
 RAin Dorothee Klaiß und
 RAin Kathrin Erbe, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

19.400 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
 Levelingstraße 6a, 81673 München;
 verantwortlich: Anke Ingmanns,
 Tel.: (0 89) 43 60 00-32; Fax: (0 89) 4 36 15 64

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
 Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
 Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
 Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
 Internet: www.boorberg.de;
 E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
 Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1.1.2007 ist gültig.

■ Die Vermittlung durch den Kammervorstand

Gemäß § 73 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BRAO obliegt dem Kammervorstand auf Antrag die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer sowie zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern. Diese Aufgabe kann vom Gesamtvorstand auf einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen werden (§ 73 Abs. 3 BRAO). Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Aufgabe der anwaltlichen Selbstverwaltung durch die Kammern. In ihrer konsequenten Wahrnehmung kommt die verstärkte Dienstleistungsorientierung der Kammern sowohl im Hinblick auf ihre Mitglieder als auch bezüglich der Rechtsuchenden zum Ausdruck.

Parallel zu den Überlegungen zur Stärkung der Vermittlungstätigkeit durch die Regionalkammern soll auf der Ebene der Bundesrechtsanwaltskammer ein „zweitinstanzliches“ Schlichtungs-(Ombudsmann-) Verfahren für Streitigkeiten zwischen Anwälten und Mandanten für Streitwerte bis zu 15.000,- EUR eingeführt werden, welches auf das „erstinstanzliche“ Vermittlungsverfahren vor den Regionalkammern aufsetzen soll.

Im Vorstand der Anwaltskammer München wurde Ende 2007 ein „Arbeitskreis Vermittlung“ gebildet, der sich mit einer weiteren Verstärkung der Vermittlungstätigkeit durch die Kammer befasste. Der Arbeitskreis Vermittlung erarbeitete in der Folgezeit eine Neukonzeption für die Vermittlungsverfahren und begann die ersten Vermittlungsverfahren nach dieser Neukonzeption durchzuführen. Im Mai 2008 wurde der Arbeitskreis zu einer neuen Abteilung des Kammervorstandes. Dieser XII. Abteilung wurden zur selbständigen Erledigung die Durchführung der Vermittlungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BRAO übertragen.

Die Abteilung besteht aus Kammervorständen, die über umfangreiche Erfahrungen in der außergerichtlichen Streitbeilegung verfügen. Teilweise sind die Mitglieder ausgebildete Mediatoren, zugelassene Schlichter oder als Schiedsrichter tätig. So wird sichergestellt, dass die im Kammervorstand bereits vorhandenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sowohl der Konzeption des Vermittlungsverfahrens als auch der Durchführung der Einzelverfahren zugute kommen.

Nachdem § 73 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BRAO keine Regelungen über die Durchführung der Vermittlungen enthält, entschieden sich die Mitglieder der Abteilung XII dafür, dem jeweiligen Vermittler die Verfahrensgestaltung im Wesentlichen freizustellen.

len. Allerdings müssen die Grundsätze jeder außergerichtlichen Streitbeilegung, z.B. die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit, die Verschwiegenheit des Vermittlers und die zügige Durchführung des Verfahrens beachtet werden. Ferner kann der Vermittler nicht in der gleichen Sache an einem Berufsaufsichts- oder Gebührenrechtsverfahren der Kammer oder als Parteivertreter an einem Gerichtsverfahren teilnehmen. Im Regelfall soll der Vermittler ein Vermittlungsgespräch durchführen, ausnahmsweise kommt aber auch ein schriftliches Verfahren in Betracht. Das Verfahren ist kostenfrei, eine Erstattung von „außergerichtlichen“ Kosten erfolgt jedoch nicht. Sofern das Vermittlungsgespräch zu einem Vergleich führt, ist dieser zu protokollieren.

Der Vermittler hat gegenüber den Parteien keinerlei Anordnungs- oder gar Zwangsbefugnisse; die Parteien entscheiden privatautonom, ob sie sich auf das Vermittlungsverfahren einlassen, am Vermittlungsgespräch teilnehmen und im Rahmen der Vermittlung einen Vermittlungsvergleich abschließen wollen. Zwar wird auf Bundesebene darüber nachgedacht, bei Anwalts-Mandanten-Streitigkeiten den Anwalt zur Teilnahme an der Vermittlung zu verpflichten, nach der gegenwärtigen Rechtslage besteht ein solcher Teilnahmezwang jedoch nicht. Der Vermittler hat auch keine Befugnis, eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Er kann den Parteien lediglich helfen, den Konflikt gemeinsam beizulegen. Freilich ist der Vermittler nicht gehindert, den Parteien Vorschläge zur Konfliktlösung zu unterbreiten – gegebenenfalls auch in Einzelgesprächen. Entscheiden, ob sie die Vorschläge des Vermittlers unverändert oder mit abgeändertem Inhalt annehmen wollen, müssen die Parteien jedoch selbst.

Soweit es erforderlich erscheint, kann der Vermittler anregen, dass die Parteien die Inanspruchnahme der Kammer als Gütestelle gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BaySchlG vereinbaren. Erforderlich kann diese Anregung dann sein, wenn als Ergebnis der Vermittlung ein vollstreckbarer Titel angestrebt wird oder die Verjährung gehemmt werden soll. Die Kammer als Gütestelle kann einen Titel erstellen, aus dem gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vollstreckt werden kann (Art. 18 BaySchlG). Dies gilt auch dann, wenn die Gütestelle für eine einvernehmliche Schlichtung – also auch für eine Vermittlung gemäß § 73 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BRAO – in Anspruch genommen wird. Schlichtungsanträge, die bei einer Gütestelle angebracht werden, hemmen gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB die Verjährung. Dies gilt ebenfalls bei der Inanspruchnahme der Kammer als Gütestelle für eine einvernehmliche Schlichtung (Vermittlung).

Für die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens vor der Kammer ist ein Antrag erforderlich (§ 73 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BRAO). Dieser sollte zumindest die Namen und die ladungsfähigen Anschriften der Parteien, eine kurze Darstellung der Streit Sache und den Gegenstand des Begehrens sowie die Erklärung des Einverständnisses mit dem Vermittlungsverfahren vor der Kammer enthalten. Dieser Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kammer gestellt werden. Die Geschäftsführung der Kammer leitet den Antrag unverzüglich an den Antragsgegner weiter und bittet um Mitteilung, ob auch dieser mit der Vermittlung einverstanden ist. Dem Antragsgegner wird gleichzeitig Gelegenheit gegeben, auf den Antrag zu erwidern. Sofern auch der Antragsgegner sein Einverständnis mit der Vermittlung erklärt hat, erhält der Vermittler die Verfahrensakte zur selbständigen Bearbeitung des Vermittlungsverfahrens.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen ein steigendes Interesse an der Vermittlung durch die Kammer sowohl bei Streitigkeiten zwischen Anwälten und Mandanten als auch bei Streitigkeiten innerhalb der Anwaltschaft, wobei es im letzten Fall im Wesentlichen um die Abwicklung verschiedener Formen früherer beruflicher Zusammenarbeit geht. Das Interesse zeigt, dass die Dienstleistungsorientierung der Kammer von ihren Mitgliedern und dem rechtsuchenden Publikum angenommen wird. Die Mitglieder der Abteilung XII, die als Kammervorstände ehrenamtlich tätig sind und die Vermittlungstätigkeit neben ihren Aufgaben in den anderen Abteilungen des Kammervorstandes durchführen, sind bestrebt, in jedem einzelnen Vermittlungsverfahren zu einer vergleichweisen Regelung des Konfliktes zu kommen und einer gerichtlichen Auseinandersetzung vorzubeugen. Wenn die Vermittlungsparteien ein wenig mithelfen, gelingt es regelmäßig, dieses Ziel auch zu erreichen.

Prof. Dr. Jörn Steike*, Dachau

■ Gemeinsame Vorstandssitzung der bayerischen Rechtsanwaltskammern

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat am 26. Juli 2008 turnusgemäß zu einer gemeinsamen Vorstandssitzung der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg eingeladen.

* Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Schlichter. Er ist Mitglied des Kammervorstandes und Vorsitzender der Vorstandsabteilung XII, der die Durchführung der Vermittlungsverfahren übertragen worden ist.



Präsidenten Hans Link (RAK Nürnberg), Hansjörg Staehle (RAK München), Dr. Lothar Schwarz (RAK Bamberg)

Ein Hauptpunkt der Sitzung war die EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 28.12.2006. Diese ist von den Mitgliedstaaten bis 31.12.2009 umzusetzen. Maßgebliches Instrument, um die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit zu erleichtern, sind die in der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen „Einheitlichen Ansprechpartner“. Sie sollen künftig ermöglichen, dass jeder Dienstleistungserbringer über eine Kontaktstelle verfügt, über die alle Verfahren und Formalitäten abgewickelt werden können. Die drei bayerischen Kammern haben beschlossen, sich im Interesse der Rechtspflege zur Übernahme der Aufgaben des „Einheitlichen Ansprechpartners“ für den Bereich der Rechtsdienstleistung bereit zu erklären. Der größte Teil der Rechtsdienstleister – die Rechtsanwaltschaft – unterliegt bereits der Aufsicht der Rechtsanwaltskammern, so dass dies genau dem Aufgabenspektrum der Rechtsanwaltskammern entspricht.



Gemeinsame Arbeitssitzung in Nürnberg

Weitere Diskussionsthemen waren: Gemeinsamer Datenschutzkontrollbeauftragter, die neuen Entwicklungen bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, einheitlicher Anwaltsausweis mit integrierter Signaturkarte, das Bayerische Verfassungsschutzgesetz, die Frage der Anerkennung von Online-Kursen als Fortbildung im Sinne des § 15 FAO sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht.

Die nächste gemeinsame Vorstandssitzung ist 2010 in München geplant.

Vorstandssitzung in Ingolstadt

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hat seine diesjährige „auswärtige“ Sitzung in Ingolstadt abgehalten. Hierzu waren alle Kolleginnen und Kollegen aus dem Bezirk des LG Ingolstadt eingeladen.



Dr. Albert Hägele, Michael Then, Dr. Thomas Dickert, Hansjörg Staehle



Die Sitzung stieß auf großes Interesse

Die Sitzung am 20. Juni 2008 im Großen Sitzungssaal des Landgerichtes fand bei den Ingolstädtern so viel Anklang, dass sogar noch zusätzliche Sitzgelegenheiten organisiert werden mussten. Der Präsident des LG Ingolstadt, Dr. Thomas Dickert, ließ es sich nicht nehmen, die große Schar der Anwältinnen und Anwälte persönlich willkommen zu heißen. Schwerpunkt der Vorstandssitzung waren die Themen „Werberecht“ und „Erfolgshonorar“. Auch die anschließenden Sitzungen der Abteilungen für Berufs- und Gebührenrecht waren für die Ingolstädter Kammermitglieder öffentlich.



Vorstandsmitglied Joachim Schwarzenau (rechts im Bild) mit Ingolstädter Kolleginnen und Kollegen



Dr. Hubert Starflinger, Organisator Freimut Höchstädter, Elisabeth Schwärzer, Ottheinz Kääb

Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt, Dr. Alfred Lehmann, hat allen Beteiligten im Prunksaal des Rathauses einen sehr herzlichen Empfang gegeben.

Nach getaner Arbeit konnten sich die Vorstandsmitglieder und Ingolstädter Kolleginnen und Kollegen bei einem gemeinsamen Abendessen im Neuen Schloss in Ingolstadt austauschen.

Seit vielen Jahren führt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München einmal im Jahr auf Einladung eines Anwaltvereines eine auswärtige Sitzung in einem der zehn Landgerichtsbezirke durch, die zum Bezirk der Kammer gehören. Ziel ist es, den Kolleginnen und Kollegen die Arbeit der Kammer transparent zu machen. Nächstes Jahr ist die „auswärtige“ Sitzung in Memmingen geplant.



Der Erste Vorstand des Anwaltvereines Ingolstadt, Dr. Heinz Volkert, begrüßt Hansjörg Staehle

■ Mahnbescheidsanträge ab 01.12.2008 nur noch elektronisch!

Ab dem 01.12.2008 dürfen Mahnbescheidsanträge durch Rechtsanwälte nur noch in maschinell lesbarer Form übermittelt werden. Maschinell lesbar bedeutet, dass Anträge entweder

- auf Datenträgern (Diskette, Band, Kassette),
- über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (**EGVP**) unter Einsatz einer Signaturkarte oder
- auf Papier unter Einsatz des sog. Barcode-Verfahrens (**ohne Signaturkarte**)

übermittelt werden dürfen.

Diese Änderung des § 690 Abs. 3 ZPO wurde durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz (BGBl I S. 3416), das am 31.12.2006 in Kraft getreten ist, eingeführt.

Informationen zu den Voraussetzungen des Online-Mahnantrages sowie zur Signaturkarte finden Sie auf der Homepage der Kammer (www.rak-muenchen.de).

■ Soldan Vergütungsbarometer 2008

Das Soldan Institut für Anwaltsmanagement hat ein so genanntes „Vergütungsbarometer“ erstellt, in dem die anwaltliche Vergütungspraxis (z. B. die üblichen Stundenhonorare und bevorzugte Vergütungsmodelle) beleuchtet wurde. Mehr als 6.000 Anwälte im Bundesgebiet haben sich an der Befragung beteiligt.

Das Vergütungsbarometer enthält auch kammer-spezifische Auswertungen.

Die für den Kammerbezirk München ausgewerteten Statistiken sind auf den Homepage der Kammer (www.rak-muenchen.de) abrufbar. Die wesentlichen Auswertungen sind im Folgenden zusammengefasst:

- 36,6 % der Kammermitglieder vereinbaren häufig oder immer eine zeitabhängige Vergütung (23 % der Einzelanwälte und 40 % der Sozietätsanwälte), 28,8 % gelegentlich, 34,6 % selten oder nie.
- 12,4 % der Kammermitglieder vereinbaren immer oder häufig Pauschalvergütungen, 37,0 % gelegentlich, 50,6 % selten oder nie.
- Der durchschnittliche Stundensatz im Kammerbezirk München liegt für Einzelanwälte bei 178,- EUR, für Sozietätsanwälte bei 213,- EUR (ohne Umsatzsteuer).

- Die Anwälte im Kammerbezirk München vereinbaren folgende Stundensätze:

6 %	76,- bis 100,- EUR
6 %	101,- bis 125,- EUR
25 %	126,- bis 150,- EUR
9 %	151,- bis 175,- EUR
19 %	176,- bis 200,- EUR
6 %	201,- bis 225,- EUR
12 %	226,- bis 250,- EUR
5 %	251,- bis 275,- EUR
10 %	276,- bis 300,- EUR
3 %	mehr als 300,- EUR.

- Der durchschnittliche Stundensatz im Kammerbezirk München für Rechtsanwältinnen beträgt 148,- EUR, für Rechtsanwälte 212,- EUR.
- Der durchschnittliche Stundensatz von Rechtsanwälten im Kammerbezirk München, die in Orten mit weniger als 50 Tsd. Einwohnern tätig sind, liegt bei 160,- EUR.
- Der durchschnittliche Stundensatz in der Stadt München liegt mit 246,- EUR über dem Bundesdurchschnitt für Städte ab 500 Tsd. Einwohner (211,- EUR).
- In der RAK München wählt die Mehrheit der Rechtsanwälte (41 %) ein Mindestintervall von 11 bis 15 Minuten, auf dessen Grundlage der Stundensatz berechnet wird.
- Der Kostenanteil am Umsatz liegt bei den Kanzleien im Bezirk der RAK München bei durchschnittlich 49 %.

■ Informationen zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

1. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Sonderausgabenabzug bei Krankenversicherungsbeiträgen / Alterseinkünftegesetz / Günstigerklausel

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts stellte mit Beschluss vom 13. Februar 2008 – 2 BvL 1/06 – fest, dass § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 10 Abs. 3 EStG sowie alle nachfolgenden Fassungen mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, soweit der Sonderausgabenabzug die Beiträge zu einer privaten Krankheitskostenversicherung und einer privaten Pflegeversicherung nicht ausreichend erfasst, die dem Umfang nach erforderlich sind, um dem Steuerpflichtigen und

seiner Familie eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversorgung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2010 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die betreffenden einkommensteuerrechtlichen Vorschriften sowie die Nachfolgeregelungen weiter anwendbar. Es ist davon auszugehen, dass damit ab 2010 der Sonderausgabenabzug bezüglich der sonstigen Vorsorgeaufwendungen neu geregelt wird und somit auch die Thematik Günstigerklausel und Erhöhungsbetrag nicht länger zu nicht gerechtfertigten steuerlichen Ungleichbehandlungen führen. Die beiden Regelungen behandeln zwar die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für Basisaltersvorsorgemaßnahmen gleich, jedoch kann der sog. Erhöhungsbetrag, der nur im Zuge von Rürup-Verträgen und bei Einschlägigkeit der Günstigerklausel und entsprechenden sonstigen Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt wird, zu unterschiedlichen steuerlichen Ergebnissen führen, die zudem auch vom Familienstand, der Beschäftigungsart (auch des Ehepartners) und der Krankenversicherungspflicht abhängen. Der Erhöhungsbetrag wurde erst durch das Jahressteuergesetz 2007 eingeführt. Die Günstigerklausel sollte nach ursprünglicher Konzeption bis 2019 gelten, wobei allerdings ab 2011 ein Abschmelzen vorgesehen ist.

2. Kapitalmarkt

Zahlreiche Anfragen veranlassen uns zu dem Hinweis, dass das Versorgungswerk nicht in US-amerikanische Hypothekendarlehen geringer Bonität und Qualität (sog. US-Subprime-Kredite) investiert ist und zwar weder unmittelbar, noch hält es entsprechende Fondsbeteiligungen. Der Großteil der Gelder – drei Viertel – sind bei der BVK in sicheren Namensschuldverschreibungen oder Namenspfandbriefen investiert. Zudem ist die von uns praktizierte breite Streuung und Diversifizierung der Kapitalanlagen der beste Weg, auch ein in Extremsituationen robustes Portfolio zu schaffen.

Die Subprime-Kredite haben allerdings insgesamt weltweit die Börsenkurse beeinflusst und aufgrund der Steuerungsmaßnahmen der amerikanischen Staatsbank (Fed) sind auch die Kapitalmarktzinssätze nicht im zunächst erwarteten Umfang weiter gestiegen, sondern stagnieren derzeit. Durch diese Entwicklungen sind wir mit unseren Kapitalanlagen mittelbar betroffen. Die Suche der Anleger nach sicheren Anlagen hat dazu geführt, dass der Zins für 10-jährige Namensschuldverschreibungen im Laufe des aktuellen Jahres von 4,7 % auf zeitweise unter 4,3 % abgesunken ist. Zwischenzeitlich erhalten wir für diese Anlagen wieder Zinsku-

pons von rd. 4,6 %. Wir erwarten hier trotz der aufkommenden Inflationsgefahr keinen nachhaltigen Anstieg des Zinsniveaus. Die Erwartung, dass die Subprime-Krise die Konjunktorentwicklung negativ beeinflussen wird, führte zudem zu einem starken Einbrechen der Aktienkurse. Dadurch sind natürlich Teile der angesammelten „stillen Reserven“ wieder aufgezehrt worden. Abschreibungen sind derzeit jedoch nicht zu befürchten.

3. Neue berufsständische Richttafeln (Sterbetafeln)

Für die berufsständische Versorgung sind neue Richttafeln maßgeblich. Diese Richttafeln werden meist auch als „Sterbetafeln“ bezeichnet und vermitteln ein statistisches Bild über die künftigen Lebenserwartungen. Neu an den aktuellen Sterbetafeln ist der Umstieg von Periodentafeln auf Generationentafeln. Periodentafeln unterscheiden bei den biometrischen Werten nur nach Alter, z. B. Lebenserwartung eines 60-jährigen: 84 Jahre, Generationentafeln unterscheiden zusätzlich nach Jahrgang, z. B. Lebenserwartung eines 60-jährigen, der 1947 geboren wurde: 88 Jahre, Lebenserwartung eines 60-jährigen, der 1977 geboren wurde: 91 Jahre. Dieser Umstieg führt zu einer stärkeren Differenzierung bei der künftigen Lebenserwartung und ermöglicht somit genauere Annahmen bezüglich der zu erwartenden künftigen Rentenlaufzeiten.

In den neuen Richttafeln ist gegenüber den vorhergehenden Richttafeln erneut eine deutliche Längerlebigkeit prognostiziert. So erfreulich die längere Lebenserwartung ist, sie bedeutet letztlich auch längere Rentenlaufzeiten. Diese müssen aus der Deckungsrückstellung finanziert werden. Eine Erhöhung der Deckungsrückstellung zu diesem Zweck durch noch ungebundene Kapitalerträge ist schwierig. Der überwiegende Teil der Rentenansprüche beinhaltet durch den Rechnungszins von 4 bzw. 3,25 % schon eine Verzinsung in dieser Höhe und verbraucht insoweit die Erträge. Lediglich darüber hinausgehende Kapitalerträge fallen als ungebundener Überschuss an und könnten zur Finanzierung der längeren Rentenlaufzeiten verwendet werden. In Anbetracht der Kapitalmarktsituation mit Zinserträgen von etwa 4,5 % fallen somit nur geringe ungebundene Überschüsse an, die zudem auch der Dynamisierung von Renten und Anwartschaften dienen sollen. Können längere Rentenlaufzeiten nicht durch zusätzliche Erträge ausgeglichen werden, bleibt noch die Möglichkeit, durch eine Anpassung der Rentenhöhe die Rentenlaufzeit zu kompensieren oder die Rentenlaufzeit wieder an die ursprünglichen Annahmen anzupassen, was ein Hinausschieben des Renten-

zugangsalters bedeuten würde. Der Umfang der Mehrlasten aus dem Anstieg der Längerlebigkeit wird derzeit versicherungsmathematisch ermittelt. Die Beratungen und Entscheidungen, wie der finanzielle Mehrbedarf zu bewältigen ist, erfolgen im Verwaltungsrat.

4. Rente ab Alter 67?

Unabhängig von der unter Ziffer 3 dargestellten Thematik wird derzeit in der berufsständischen Versorgung zumindest ein formeller Umstieg auf das Renteneintrittsalter 67. Lebensjahr diskutiert. Dieses Renteneintrittsalter ist mittlerweile in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Übergangsregelungen gesetzlich verankert. Bei einem formellen Umstieg würde lediglich das Regelrenteneintrittsalter auf das 67. Lebensjahr definiert, es bleiben die Möglichkeiten des Vorziehens des Rentenbeginns bestehen und es würde dann bei Vorziehen der Rente auch keine Beitragspflicht entstehen (für von der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder muss, damit die Beiträge weiterhin vom Versorgungswerk angenommen werden können, eine Beitragspflicht korrespondierend zu der der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden). Bei einer rein formellen Umstellung würde auch die Anwartschaft entsprechend hochgerechnet, so dass trotz des versicherungsmathematischen Abschlags für das Vorziehen des Rentenbeginns die ursprüngliche Rentenhöhe wieder erreicht wäre.

Für einen formellen Umstieg spricht, dass einige Versorgungssysteme gesetzlich verpflichtet sind, die Altersgrenzen anzuheben. Systeme, die diesen Schritt formell nicht mitgehen, unterliegen der besonderen Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Zur Sicherstellung der Voraussetzungen in Bezug auf sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Anforderungen empfiehlt sich deshalb letztlich die formelle Umstellung. Durch eine nur rein formelle Umstellung wird allerdings die erforderliche Zuführung zur Deckungsrückstellung wegen der längeren Rentenlaufzeiten (siehe oben) nicht generiert. Insofern wäre durch eine tatsächliche – aus Vertrauensschutzgründen allerdings nur schrittweise – echte Anhebung des Rentenzugangsalters ein Teil der Finanzierung zu generieren. Die weitere Entwicklung wird vom Verwaltungsrat beraten und entschieden.

Das Bundesfinanzministerium hat im Übrigen bereits mitgeteilt, dass **ab 2012 für Neumitglieder** von Versorgungswerken der vorgezogene Rentenbezug frühestens ab dem 62. Lebensjahr in Betracht kommen darf (bisher 60. Lebensjahr), wenn die Anerkennung als Basisversorgung fortgelten soll.

5. Neuregelung des Versorgungsausgleichs

Der Versorgungsausgleich bei Ehescheidung wird neu geregelt werden. Es zeichnen sich folgende Punkte ab:

- Die Barwertverordnung wird bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verlängert.
- Vermeidung des Versorgungsausgleichs:
 - Der Spielraum der Eheleute, den Ausgleich durch Vereinbarung zu regeln, wird erweitert.
 - Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet kein Ausgleich statt.
 - Bei geringem Wertunterschied oder kleinen Ausgleichswerten findet ebenfalls kein Ausgleich mehr statt.
- Grundsätzlich wird jedes Anrecht intern, also im Versorgungssystem des ausgleichsverpflichteten Ehegatten, geteilt (Realteilung). Somit entfällt die Umrechnung in ein Anrecht der Deutschen Rentenversicherung und die Saldierung der Anrechte. Prognosen über die Weiterentwicklung des Anrechtes (volldynamisch, teildynamisch, statisch etc.) sind damit entbehrlich, die Barwertverordnung kann entfallen.
- Externe Teilung, also die Begründung eines Anrechtes bei einem anderen Versorgungsträger, findet statt, wenn der Versorgungsträger des Ausgleichsverpflichteten und der Ausgleichsberechtigte sich darüber verständigen oder wenn der Versorgungsträger bei kleineren Ausgleichswerten es wünscht.

Der Verwaltungsrat muss bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich Mitte 2009) die satzungsrechtlichen Modalitäten für die Realteilung schaffen.

Mitgeteilt von der Bayerischen Versorgungskammer

■ Ein Kind: zu wenig

Werden Kindererziehungszeiten (abgekürzt, kurz und hässlich „KEZ“) in unserem berufsständischen Versorgungswerk angerechnet? Da habe sich doch, wird uns gesagt, die Rechtsprechung geändert.

1. Drei Urteile haben sich in jüngerer Zeit mit den KEZ bei berufsständischen Versorgungswerken auseinandergesetzt:
 - a) Der Vierte Senat des Bundessozialgerichts hat sich bereits 2005 mit dieser Frage beschäftigt und bejaht, dass die gesetzliche Rentenversicherung für von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke Kindererziehungszeiten zubilligen muss (Urteil des BSG vom 18.10.2005 – 4 RA 6/05 R).

- b) Das Hessische Landessozialgericht hat 2007 zum gleichen Sachverhalt entschieden. Dort war es darum gegangen, dass eine Kollegin während der Kindererziehungszeit in den freien Beruf wechselte. Die Satzung des hessischen Versorgungswerks sieht keine Berücksichtigung von KEZ vor; der Senat hat KEZ bei der Rentenversicherung Bund für gerechtfertigt erklärt (Urteil des Hess. LSG vom 19.06.2007 – L 2 R 366/05).
- c) Im Jahr 2008 hatte sich das BSG erneut mit dieser Frage zu beschäftigen und mit großer Einhelligkeit die Entscheidung des Vierten Senats aus 2005 übernommen. Der Ausschluss der Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke von der Anerkennung der KEZ in der gesetzlichen Rentenversicherung sei verfassungswidrig. Der Senat verweist darauf, dass die berufsständischen Versorgungswerke keine Bundesmittel für KEZ erhalten (Urteil des BSG vom 31.01.2008 – B 13 R 64/06 R).*
2. Die berufsständischen Versorgungswerke erhalten im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung keine Bundesmittel nach §§ 177, 279 SGB VI. Die Versorgungswerke können daher

auch keine gleichwertigen Kindererziehungszeiten „zubilligen“. Wird § 56 Abs. 4 SGB VI verfassungskonform ausgelegt, was die Sozialgerichte machen, dann werden Kindererziehungszeiten anerkannt. Das ist aber leider nur die halbe Wahrheit, denn dass bei der Rentenversicherungsanstalt nun solche Beiträge für Kindererziehungszeiten eingehen mag sein, für unsere Mitglieder kommt aber nur dann etwas heraus, wenn das jeweilige anspruchstellende Mitglied die 60 Monate Versicherungspflicht erfüllt.

Bei nur einem Kind kommen nur maximal drei Jahre zusammen, wenn das Mitglied im Übrigen Beiträge für das berufsständische Versorgungswerk leistet. Wer also „nur“ ein Kind bekommt und im Übrigen ständig im berufsständischen Versorgungswerk als Freiberufler versichert war, hat eben keine Kindererziehungszeiten bekommen, bei zwei Kindern ist also das Problem gelöst. Fazit: Gehet hin und mehret euch (Moses I.1).

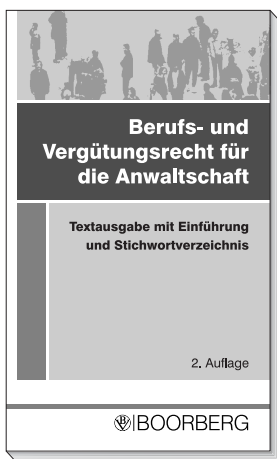
RA Ottheinz Kääh, Vors. des Verwaltungsrates der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, München

* siehe Leitsatz auf Seite 13

WICHTIGE ARBEITSGRUNDLAGE.



Berufs- und Vergütungsrecht für die Anwaltschaft



Textausgabe mit einer ausführlichen Einführung und Synopsen zum anwaltlichen Berufsrecht

2007, 2., überarbeitete Auflage, 364 Seiten, € 14,90

ISBN 978-3-415-03911-7

Die handliche Textsammlung bietet die wichtigsten Vorschriften zum Berufsrecht, z.B.:

- ▶ die Bundesrechtsanwaltsordnung
- ▶ die Berufsordnung
- ▶ die Fachanwaltsordnung
- ▶ das Telemediengesetz
- ▶ das EuRAG

- ▶ die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE)

Außerdem beinhaltet die Sammlung unter anderem das Geldwäschegesetz, das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz mit dem Vergütungsverzeichnis. Ein detailliertes Stichwortverzeichnis erleichtert die Suche nach der einschlägigen Norm.

Ko808

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
 RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
 70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
 oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
 Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

BOORBERG

■ Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1. Januar 2008

RAK	Rechts-anwälte ¹⁾	Rechts-beistände	RA-GmbH	RA-AG	Mitglieder	Vorjahr	Veränderung in %
BGH	41	0	0	0	41	31	32,26
Bamberg	2557	8	4	0	2569	2551	0,71
Berlin	11557	3	30	0	11590	11148	3,96
Brandenburg	2266	0	4	0	2270	2234	1,61
Braunschweig	1577	4	3	0	1584	1553	2,00
Bremen	1759	3	3	0	1765	1700	3,82
Celle	5444	24	5	0	5473	5382	1,69
Düsseldorf	10691	18	21	0	10730	10367	3,50
Frankfurt	16323	23	34	2	16382	15631	4,80
Freiburg	3263	8	9	0	3280	3249	0,95
Hamburg ²⁾	8375	42	11	0	8429	8126	3,73
Hamm	13062	18	12	0	13092	12851	1,88
Karlsruhe	4308	8	5	1	4322	4247	1,77
Kassel	1646	4	2	0	1652	1624	1,72
Koblenz	3163	5	2	0	3170	3093	2,49
Köln ³⁾	11676	13	20	0	11717	11386	2,91
Meckl.-Vorp.	1609	0	5	0	1614	1589	1,57
München	17828	95	56	2	17981	17390	3,40
Nürnberg	4210	13	12	0	4235	4142	2,25
Oldenburg	2514	8	7	0	2529	2475	2,18
Saarbrücken	1363	2	2	0	1367	1361	0,44
Sachsen	4532	3	14	0	4549	4420	2,92
Sachsen-Anh.	1806	0	1	1	1808	1795	0,72
Schleswig	3560	7	6	0	3573	3480	2,67
Stuttgart	6472	13	11	0	6496	6334	2,56
Thüringen	1967	0	8	0	1975	1958	0,87
Tübingen	1948	7	5	0	1960	1930	1,55
Zweibrücken	1389	5	5	0	1399	1395	0,29
Bundesgebiet	146 906	334	297	6	147 552	143 442	2,87

¹⁾ einschließlich ausländischer Rechtsanwälte

²⁾ RAK Hamburg Mitglieder insgesamt, einschließlich 1 Mitglied gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 BRAO

³⁾ RAK Köln Mitglieder insgesamt, einschließlich 8 Mitgliedern gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 BRAO

■ Akteneinsicht im Grundbuchamt München

Das Grundbuchamt beim Amtsgericht München teilte mit, dass sich bei Akteneinsichtnahme längere Wartezeiten umgehen lassen, wenn man die gewünschten Grundakten etwa 2-3 Tage vor dem Besuch telefonisch oder per Fax vorbestellt (Tel.: 089/5597-3359, Fax: 089/5597-2042).

■ Auszeichnungen

■ Bayerischer Verdienstorden für Rechtsanwalt Hansjörg Staehle

Der Präsident der RAK München und Vizepräsident der BRAK, Rechtsanwalt Hansjörg Staehle, München, wurde mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet. Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Günther Beckstein überreichte Staehle die hohe Auszeichnung am 11. Juli 2008 im Antiquarium der Residenz München.



Präsident Hansjörg Staehle, Ministerpräsident Dr. Günther Beckstein

Staehle gehört über 28 Jahre dem Vorstand der RAK München an. Er ist seit 2002 Präsident der Rechtsanwaltskammer München; im Jahr 2007 wurde er zum Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt.

Staehle hat an der großen Justizreform im Freistaat Bayern mitgewirkt und sich verstärkt für die Anwendung von Informationstechnologie ausgesprochen. Hervorgehoben wurde sein Engagement für die Stärkung des Vertrauens zwischen Anwaltschaft und Judikative sowie für die partnerschaftliche Kooperation mit der Bayerischen Justiz. Gewürdigt wurde sein Einsatz für die gemeinsame Herausgabe des Buches „Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933“ durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und den Kammern Bamberg, München, Nürnberg und Zweibrücken. Staehle vertiefte die Kontakte zu den

anwaltlichen Berufsorganisationen der Nachbarländer in Italien, Frankreich, Österreich, Schweiz und Slowenien.

Auf seine Initiative hin wurde der „Vertrauensanwalt“ für in Not geratene Mitglieder ins Leben gerufen. Für sein selbstloses Engagement für die Rechtsanwaltschaft hat ihn nun der Freistaat Bayern mit dem Bayerischen Verdienstorden, der an nicht mehr als 2000 lebende Personen verliehen wird, ausgezeichnet.

Die Rechtsanwaltskammer München gratuliert Hansjörg Staehle zur Verleihung der hohen Auszeichnung.

Michael Then

Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München

■ Bundesverdienstkreuz für Rechtsanwalt Hans-Dieter Eckstein

Rechtsanwalt Hans-Dieter Eckstein, München, hat der Bundespräsident das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Eckstein wurde in Anerkennung seiner langjährigen Geschäftsführertätigkeit bei der Hypo-Kulturstiftung für die Verdienste um Kunst und Kultur in München ausgezeichnet.

Das Verdienstkreuz hat der Bayerische Ministerpräsident Dr. Günther Beckstein am 21. Juli 2008 in der Bayerischen Staatskanzlei überreicht.

Der Kammervorstand gratuliert Herrn Kollegen Eckstein zur hohen Auszeichnung.

■ Rechtsanwältin Juliane Kirchner, Siegerin des DAV-Rednerwettstreits

Rechtsanwältin Juliane Kirchner aus Augsburg hat zum zweiten Mal nach 2006 den Redner-Wettstreit des Deutschen Anwaltvereins gewonnen. Mit ihrer Rede „Plädoyer für die Freiheit“ am 1. Mai 2008 auf dem Deutschen Anwalttag in Berlin setzte sie sich gegen mehr als ein Dutzend Kollegen aus ganz Deutschland durch.

Der Kammervorstand gratuliert Frau Kollegin Kirchner herzlich zur Siegerrede und wünscht weiterhin viel Erfolg.

■ Soldan Kanzlei-Gründerpreis an Küffner, Maunz, Langer und Zugmaier

Die Kanzlei Küffner, Maunz, Langer und Zugmaier Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in München hat den 3. Platz beim 4. Soldan Kanzlei-Gründerpreis belegt.

Die prämierte Kanzlei wurde 2006 gegründet und ist auf die Beratung zu Umsatzsteuerfragen spezialisiert. Zur Zielgruppe gehören mittelständische und börsennotierte Unternehmen in allen Schwierigkeitsklassen. Ziel ist weiter die „Zweitberatung von Berufskollegen“ in Spezialfragen des Umsatzsteuerrechts.

Der Kammervorstand gratuliert den Preisträgern zur ausgezeichneten Gründung.

■ **Rechtsanwalt Dr. Manfred Probst, München,** ist mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet worden. In der Ausgabe II/2008 (Seite 14)

der RAK-Mitteilungen wurde versehentlich mitgeteilt, Herr Kollege Dr. Probst habe das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland erhalten.

■ **Kostenlose Textsammlung zum Berufsrecht**

Die 9. Auflage der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“ (Herausgeber: Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn) ist neu erschienen.

Die Ausgaben liegen für Mitglieder zur kostenlosen Abholung in der Kammer bereit.



Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V.
 Hauptgeschäftsstelle München, Implerstraße 11, 81371 München, Tel.: (089) 27 32 14-11, Fax: (089) 273 06 56, E-Mail: info@lswb.de

Aktuelle BFH-Rechtsprechung – Urteilsdiskussion mit Bundesrichtern

In dieser Veranstaltungsreihe berichten Richter des BFH über wichtige neue BFH-Urteile. Sie zeigen Hintergründe und Folgerungen zu dieser Rechtsprechung auf und weisen auf die für die Beratungspraxis wichtigen Rechtsprechungstendenzen hin. Da die vorgetragene Rechtsprechung vorwiegend aus dem Senatsbereich der Vortragenden Richter stammt, sind die Beratungshinweise von besonderer Bedeutung.

In den Arbeitsunterlagen sind die besprochenen Urteile nach Sachverhalt und wichtigen Orientierungssätzen aufbereitet und mit kurzen Beratungshinweisen versehen.

Die Richter stellen die für die Praxis relevanten Urteile vor und erläutern diese. Im Interesse der Vortragenden und der Zuhörer sind praxisorientierte Zwischenfragen erwünscht.

Thema	Referent	München	Augsburg
VuV / nichtslb. Arbeit / BA / WK / § 12 EStG	Prof. Dr. Walter Dreiseck	07.10.2008	15.10.2008
USt / Verfahrensrecht	Dr. Wolfram Birkenfeld	18.11.2008	19.11.2008
KSt / GewSt / BilStR	Dr. Peter Brandis	09.12.2008	10.12.2008
KapVerm. / PersGes / § 17 EStG	Prof. Dr. Franz Dötsch	13.01.2009	21.01.2009
ErbSt / GrdESt / Bewertung	Hermann-Ulrich Viskorf	10.02.2009	11.02.2009
AO / ESt / GewSt	Prof. Dr. Peter Fischer	03.03.2009	04.03.2009
USt / Verfahrensrecht	Dr. Wolfram Birkenfeld	28.04.2009	15.04.2009
PersGes / BilStR / Freiberufler / GewSt	Michael Wendt	12.05.2009	13.05.2009
§§ 16, 17 EStG	Dr. Roland Wacker	16.06.2009	17.06.2009

– jeweils 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr –

Anmeldung und Information:
 LSWB, Implerstraße 11, 81371 München
 Tel.: (089) 27 32 14-15, Fax: (089) 273 06 56
 E-Mail: seminarservice.muenchen@lswb.de

Veranstaltungsorte:
München: Le Meridien, Bayerstraße 41
Augsburg: Kongresshalle, Gögginger Straße 10

Es besteht die Möglichkeit, die Termine als Reihe zu buchen oder Einzelanmeldungen vorzunehmen. Unsere Kurse sind gem. § 15 FAO als Bestätigung anerkannt.

■ Aus der Rechtsprechung

■ Durchsuchung bei Rechtsanwalt

Ein Rechtsanwalt, der sich wegen einer Durchsuchung seiner Privatwohnung und der Kanzleiräume in seinen Grundrechten verletzt sah, hat mit seiner Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Erfolg gehabt. Ein Amtsrichter hatte gegen den RA Strafanzeige wegen Beleidigung in einem anwaltlichen Schriftsatz erstattet. Außerdem wurde dem RA vorgeworfen, er habe zu einer Summe „wider besseres Wissen“ einen Betrag von 400.000,- EUR „hinzugemogelt“. Daraufhin erließ das Amtsgericht in dem von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungsverfahren einen Durchsuchungsbeschluss in der Wohnung und in der Kanzlei. Das BVerfG bestätigte, dass die angegriffene Entscheidung den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 13 GG verletzt. Nach Ansicht des BVerfG war die Durchsuchung für das gegen den RA laufende Ermittlungsverfahren nicht notwendig gewesen und es fehlte bei dem Durchsuchungsbeschluss an der Abwägung mit verletzten Grundrechten.

BVerfG, Beschluss vom 5.5.2008 – 2 BvR 1801/06; www.bverfg.de

■ Persönliche Haftung des RA neben der Rechtsanwalts-gesellschaft

1. § 13 Abs. 2 GmbHG gilt auch für Rechtsanwalts-gesellschaften nach §§ 59c ff. BRAO.
2. Eine persönliche Haftung des Geschäftsführers der Rechtsanwalts-GmbH kommt dann in Betracht, wenn er in besonderem Maß persönliches Vertrauen in Anspruch nahm oder ein unmittelbar eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgte.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 21.1.2008 – 6 U 2208/07; BeckRS 2008, 07284; NJW-Spezial 2008, 382 (Heft 12)

■ Anrechnung von Kindererziehungszeiten in gesetzlicher Rentenversicherung

Steht den berufsständischen Versorgungseinrichtungen nicht in entsprechender Weise wie der gesetzlichen Rentenversicherung ein Ausgleich aus Bundesmitteln für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten zu, so sind die kindererziehenden Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen für die Kindererziehungszeiten weiterhin in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert.*

BSG, Urteil vom 31.1.2008 – B 13 R 64/06 R; www.bundessozialgericht.de

* siehe Anmerkung von RA Ottheinz Käab in seinem Beitrag „Ein Kind: zu wenig“ auf Seite 8.

■ Zulassungswiderruf bei geringen Schulden

Ist ein Rechtsanwalt in ein Schuldnerverzeichnis eingetragen, besteht die Vermutung des Vermögensverfalls gem. § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO auch dann, wenn die der Eintragung zugrunde liegende Schuld gering ist. Die Vermutung des Vermögensverfalls kann nur beseitigt werden, indem der RA hinreichend darlegt, dass sich seine Vermögensverhältnisse konsolidiert haben. Hierfür ist eine umfassende Darstellung der Vermögensverhältnisse unerlässlich. (Leitsatz der Redaktion)

BGH, Beschluss vom 17.9.2007 – AnwZ (B) 75/06; www.bundesgerichtshof.de; BeckRS 2007, 16736

■ Anrechnung der vorgerichtlichen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr

- a) Es wird daran festgehalten, dass sich durch die anteilige Anrechnung einer vorgerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG (Nr. 2400 VV RVG a. F.) auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens gemäß Teil 3 Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren nach Nr. 3100 VV RVG anfallende Verfahrensgebühr vermindert (Senatsurteile vom 7.3.2007 – VIII ZR 86/08, NJW 2007, 2049 = DAR 2007, 493; vom 14.3.2007 – VIII ZR 184/06, NJW 2007, 2050; vom 11.7.2007 – VIII ZR 310/06, NJW 2007, 3500).
- b) Für die Anrechnung ist es ohne Bedeutung, ob die Geschäftsgebühr auf materiell-rechtlicher Grundlage vom Prozessgegner zu erstatten und ob sie unstreitig, geltend gemacht, titulierte oder bereits beglichen ist.
- c) Eine vorprozessual zur Anspruchsabwehr angefallene Geschäftsgebühr kann nicht Gegenstand einer Kostenfestsetzung nach §§ 103 ff. ZPO sein (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 27.4.2006 – VII ZB 116/05, NJW 2006, 2560 f.).

BGH, Beschluss vom 22.1.2008 – VIII ZB 57/07; www.bundesgerichtshof.de; NJW 2008, 1323

■ Umsatzsteuerpflicht für selbständigen Referenten

1. Die Durchführung von eintägigen Fortbildungsseminaren der Bundessteuerberaterkammer für Steuerberater durch einen selbständigen Referenten gegen Entgelt ist umsatzsteuerpflichtig.
2. § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG 1993 begünstigt nur die Träger privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen.

gen, nicht aber selbständige Referenten, die an diesen Schulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen Unterricht erteilen (Anschluss an BFH-Urteil vom 27.8.1998 – V R 73/97, BFHE 187, 60, BStBl II 1999, 376).

3. Die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nach § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG 1993 ist materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung der in dieser Vorschrift bezeichneten Umsätze. Sie ist für denjenigen beizubringen, der sich auf die Steuerbefreiung beruft. ...

BFH, Urteil vom 17.4.2008 – V R 58/05;
www.bundesfinanzhof.de

**■ Kündigung des Sozietätsvertrages:
 Gesellschaftsvertragliche
 Fortsetzungs- und Abfindungsklausel**

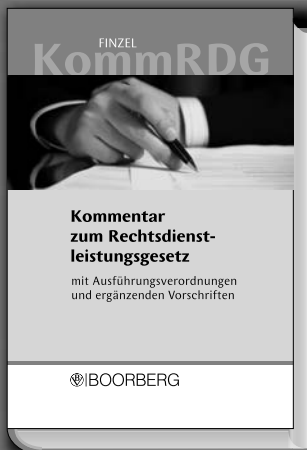
- a) Eine gesellschaftsvertragliche Fortsetzungsklausel, nach der im Falle einer Kündigung eines Gesellschafters dieser ausscheidet und die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, findet mangels anderweitiger gesellschaftsvertraglicher Regelung auch dann Anwendung, wenn die Mehrheit der Gesellschafter die Mitgliedschaft kündigt.

- b) Eine gesellschaftsvertragliche Fortsetzungsklausel stellt für die ausscheidenden Gesellschafter keine unzulässige Kündigungsbeschränkung i. S. v. § 723 Abs. 3 BGB dar. Dies gilt auch dann, wenn die im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Abfindungsregelung zu Lasten der ausscheidenden Gesellschafter grob unbillig ist. In diesem Fall kann allerdings die Abfindungsregelung unwirksam sein.

- c) Werden die durch Kündigung ausscheidenden Gesellschafter durch eine im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Abfindungsbeschränkung gegenüber der gesetzlichen Regelung unangemessen benachteiligt, ist einer solchen Abfindungsregelung als unzulässige Kündigungserschwerung die rechtliche Anerkennung zu versagen.

- d) An die Stelle der unwirksamen Abfindungsregelung treten die allgemeinen Regeln; danach steht bei einer Freiberuflersozietät den ausgeschiedenen Gesellschaftern das uneingeschränkte Recht zu, um die Mandanten der Sozietät zu werben; sie haben Anteil am Gesellschaftsvermögen und sind an den schwebenden Geschäften zu beteiligen.

BGH, Urteil und Versäumnisurteil vom 7.4.2008 – II ZR 181/04;
www.bundesgerichtshof.de



FINZEL
**Kommentar zum
 Rechtsdienstleistungsgesetz
 KommRDG**

mit Ausführungsverordnungen
 und ergänzenden Vorschriften

2008, 206 Seiten, € 42,-
 ISBN 978-3-415-04068-7

**Die neuen
 Regeln.**

Das Buch bietet eine praxisorientierte Kommentierung des Rechtsdienstleistungsgesetzes, des Einführungsgesetzes und der Ausführungsvorschriften zum RDG. Der Verfasser erläutert außerdem die durch das RDG geänderten Gesetze, insbesondere BRAO, ZPO, ArbGG, SGG und VwGO. Er gibt konkrete Hinweise zu den Voraussetzungen, unter denen künftig außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erlaubt sind.

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
 RICHARD BOORBERG VERLAG
 GmbH & Co KG
 70551 Stuttgart bzw.
 Postfach 800340, 81603 München
 oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw.
 089/43 61 564
 Internet: www.boorberg.de
 E-Mail: bestellung@boorberg.de



■ Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.07.2008		3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nrn. der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 532944-0
Sekretariat der Geschäftsführung/Anwaltsausweise	(089) 532944-10
Zulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-25/41
Vertreterbestellungen/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-23/58
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Ausbildung RA-Fachangestellte/ Rechtswachwachen	(089) 532944-34/16
Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-40
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-18/26

Ansonsten gilt:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.

Die Geschäftsführer stehen den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unseren Mitgliedern unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 544037-84.

Für Gebührenfragen hat die Kammer eine Telefon-Hotline eingerichtet. Jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr berät Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer bei gebührenrechtlichen Problemen unter der Telefonnummer (089) 544037-84.

Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax (089) 532944-28 oder E-Mail (info@rak-muenchen.de) möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax oder E-Mail mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand.

Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

Vertrauensanwalt der RAK München ist:

Rechtsanwalt Roland P. Weber
 Barerstr. 3, 80333 München
 Telefon: 089/291605-47
 Telefax: 089/291605-49
 E-Mail: recht@kanzleiweber.com



Die italienische Aktiengesellschaft im institutionellen Wettbewerb

Die italienische Reform des Gesellschaftsrechts

von Dr. Janine Oelkers

2008, 376 Seiten,
 € 46,70

in Zusammenarbeit
 mit dem

Linde Verlag

ISBN 978-3-415-04074-8



WEGWEISEND.

Vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit hat Italien in den vergangenen Jahren sein Gesellschaftsrecht grundlegend reformiert. Die Reform stand unter der Zielsetzung, vor allem der Aktiengesellschaft *società per azioni* eine größere Passfähigkeit durch Stärkung der Privatautonomie zu geben und Italien damit einen vorderen Rang im viel diskutierten Wettbewerb der Rechtsordnungen zu sichern.

Das Buch stellt die Reform des italienischen Gesellschaftsrechts umfassend vor. Es enthält eine ausführliche Bestandsaufnahme der Organisations- und Finanzverfassung der *società per azioni* sowie des neu geschaffenen italienischen Konzernrechts. Dabei geht die Autorin auch der Frage nach, ob die Methodik des italienischen Gesetzgebers, auf einen Schlag ein Sammelsurium an neuen, unerprobten Rechtsinstituten verschiedenster Herkunft einzuführen, ein erfolgversprechender Zugang ist oder ob die übernommenen Rechtstransplantate für eine komplikationslose Aufnahme in das italienische Recht nicht zu wenig ausgelotet sind und mangels Rückbindung an die eigene Tradition Rechtsunsicherheit befürchten lassen.

BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
 RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
 70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München
 oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
 Internet: www.boorberg.de
 E-Mail: bestellung@boorberg.de

■ Termin für die Zwischenprüfung der RA-Fachangestellten 2008

Die Zwischenprüfung findet in diesem Jahr

am Freitag, dem 28. November 2008

statt. In der Region wird die Zwischenprüfung in der Regel in den Berufsschulen abgenommen. In München erfolgt über den Prüfungsort eine gesonderte Mitteilung. Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt.

Die auszubildenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die ein Jahr ausgebildet worden sind bzw. die Lehrzeit verkürzen, zur Zwischenprüfung anzumelden, soweit die Zwischenprüfung nicht schon abgelegt wurde. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen, die von den Berufsschulen verteilt werden, vorzunehmen. Die Anmeldeformulare können die Auszubildenden, die die Berufsschule nicht besuchen, bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München (Tel. 089/532944-16, -34, -63) anfordern.

Anmeldeschluss für die Zwischenprüfung ist der 10. Oktober 2008.

■ Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2009/I

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2009/I in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am:

Montag, 19. Januar 2009

- Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 27. Januar 2009

- ZPO und Rechnungswesen

Mittwoch, 28. Januar 2009

- RVG, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss: 31. Oktober 2008
(Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Anfang Oktober 2008 versendet werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet.

Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2008 und 2009 zulässig.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 23. März 2009 endet, sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt haben.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **31. Oktober 2008** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Prüfungsgebühr: 75,- EUR je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, Hypo-Vereinsbank München, Kto. 81631, BLZ 700 202 70. Wir bitten hier, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf **37,- EUR**.

Der Termin der **mündlichen Abschlussprüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsaus-

schüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG, § 10 JArbSchG, hingewiesen.

■ Sie suchen noch eine/n Auszubildende/n?

Die „Jobbörse“ der Bundesagentur für Arbeit (BA) unter www.arbeitsagentur.de ist mit über 3 Millionen Bewerberprofilen und ca. 700.000 veröffentlichten Stellen mittlerweile Deutschlands größte Stellen- und Bewerberbörse. Eine große Anzahl von Schülerinnen und Schülern nutzt das kostenlose Serviceangebot der Jobbörse der BA bereits erfolgreich. Sie können zusätzlich auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München www.rak-muenchen.de unter der Rubrik „Stellenbörse“ kostenlos eine Anzeige für einen freien Ausbildungsplatz in Ihrer Kanzlei schalten. Wenn die Kammer Anfragen über offene Stellen in Ausbildungskanzleien erhält, verweisen wir zusätzlich immer auch auf unsere Stellenbörse.

■ Fördermittel für Ausbildungskanzleien

Mit der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze unterstützt die Bayerische Staatsregierung, ähnlich wie schon im Vorjahr, aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Klein- und Mittelbetriebe mit 2.500,- EUR. Für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz erhalten bayerische Klein- und Mittelbetriebe – dazu gehören auch Anwaltskanzleien – einmalig 2.500,- EUR, wenn sie einen Jugendlichen mit höchstens einfachem Hauptschulabschluss oder Jugendliche in Teilzeit ausbilden. Außerdem werden Betriebe gefördert, die erstmals ausbilden. Darüber hinaus erhalten Betriebe/Kanzleien aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds eine Förderung in Höhe von 3.000,- EUR, wenn sie einen Ausbildungsplatz für Absolventen aus Praxisklassen bayerischer Hauptschulen unmittelbar nach Schulende zur Verfügung stellen.

Das Ausbildungsprogramm „Fit for Work 2008“ startete zum 1. Juli 2008. Weitere Informationen sowie die Richtlinien erhalten Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales unter www.stmas.bayern.de.

2008, 208 Seiten, € 19,80
ISBN 978-3-415-04008-3

MoMiG bereits eingearbeitet!

Der Band vermittelt das nötige Rüstzeug für den Anwalt im Gesellschafterstreit und zeigt auf, wie formell und materiell wirksame Beschlüsse zur Verschiebung der Machtverhältnisse innerhalb der Gesellschaft herbeigeführt bzw. verhindert werden können.

Der Aufbau des Buches orientiert sich dabei an den Phasen eines Gesellschafterstreits, wobei Argumentationslinien, Taktiken und »Stolperfallen« im Gesellschafterstreit aufgezeigt werden. Besonderes Augenmerk richten die Autoren auf die einschlägige Rechtsprechung. Das in Kürze in Kraft tretende Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) ist bereits eingearbeitet.

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG, 70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564 · Internet: www.boorberg.de · E-Mail: bestellung@boorberg.de

■ Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Prüfung 2008/II
Gesamtnotenübersicht des Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
Augsburg	82*	2	29	32	11	6	1	74	8	9,76
Ingolstadt	41	5	22	11	3	–	–	41	–	–
Kempten	25	1	9	10	5	–	–	25	–	–
München	250*	5	60	98	66	18	3	206	34	13,60
Traunstein	45	1	21	16	7	–	–	45	–	–
Straubing	45	2	23	15	4	1	–	43	2	4,44
insgesamt	488	16	164	182	97	25	4	444	44	9,02
in %	100	3,28	33,61	37,29	19,88	5,12	0,92	90,99	9,01	–

* Einzelne Prüfungsteilnehmer haben die Prüfung unterbrochen

Abschlussfeier in München



Ehrung der Besten, v.l.n.r.: Carolin Rzepa, Melanie Koletzko, Melanie Rottstädt, Katharina Schöppl, Katrin Weber, Cornelia Dietl, Nina Falkenberg

An der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München fand für 216 Auszubildende zur Rechtsanwaltsfachangestellten im Rahmen einer bunt gestalteten Feier am 24. Juli 2008 die schulische Ausbildung ihren Abschluss.

Der Leiter der Berufsschule, Dr. Thomas Roth, begrüßte alle Schüler und Gäste mit einem Zitat: „Die wichtigste Institution der Gesellschaft neben der Familie ist die Schule“. Dies stammt von keinem Kultusminister, sondern von Bill Gates, dem erfolgreichen amerikanischen Unternehmer und Microsoft-Gründer. Roth hob die Bemühungen der Schule hervor, die oft großen Unterschiede der familiären Hintergründe der Schüler auszugleichen und allen gleiche Chancen einzuräumen.

Vizepräsident Michael Then beglückwünschte in seiner Ansprache alle Absolventinnen zu ihrer tollen Leistung und bedankte sich bei den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und der Lehrerschaft der Berufsschule für ihre engagierte Tätigkeit. Bei über 18.000 zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwäuten im Bezirk der RAK München, so Then, bestehe ein großer Bedarf an qualifizierten Mitarbeitern.

Nach einem weiteren Grußwort von Rechtsanwalt Friedemann Bubendorfer, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses I, wurden die besonders herausragenden Absolventinnen mit einem Preis ausgezeichnet.



Die Aula der Berufsschule

Die musikalischen Aufführungen in Gestalt von Tanz und Gesang, und nicht zuletzt das abschließende italienische Buffet, rundeten die gelungene Feier ab.

Abschlussfeier in Ingolstadt

Mit einem Gesamt-Notendurchschnitt von 2,29 haben die Absolventinnen das beste Ergebnis im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München erreicht. Der Wettbewerb der „Kammermeisterschaft“ im Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten fand seinen „krönenden“ Abschluss bei der Freisprechungsfeier am Mittwoch, dem 16. Juli 2008, im Landgasthof Vogelsang in Weichering. Neben den 41 glücklichen Absolventinnen kamen über 200 Gäste. Rechtsanwalt Höchstädter, Vorsitzender des Ingolstädter Prüfungsausschuss, begrüßte



v.l.n.r.: Katharina Lohr, Sandra Schleicher, Christina Kegele, Sabrina Laßleben, Maria Sergienko

die Kanzleien und Eltern, beglückwünschte die „frischgebackenen“ Rechtsanwaltsfachangestellten und überreichte die Urkunden, Zeugnisse und Buch-Geschenke. Alle Teilnehmerinnen erschienen mit schwarzem Abendkleid und einer roten Schärpe mit der Aufschrift „Miss Rechtsanwaltsfachangestellte 2008“. Zur Zeugnisverleihung stöckelten die jungen Damen mit High Heels unter einem „Blitzlichtgewitter“ über einen roten Teppich, an dessen Ende Rechtsanwalt Höchstädter und Studiendirektorin Stauss mit den Zeugnissen und Blumen warteten. Oberstudiendirektor Lacher gab bekannt, dass dieser Absolventen-Jahrgang einer der besten in der Geschichte der Berufsschule Ingolstadt ist. Alle Absolventinnen blicken mit großem Optimismus in die Zukunft und freuen sich auf ihre Aufgaben als Rechtsanwaltsfachangestellte. Einige junge Damen interessierten sich schon für den Aufstieg zur Geprüften Rechtsfachwirtin.

■ Ausbildung und dann? Fragebogen – Prüfungsausschüsse München I, II und III

Ergebnisse der Umfrage:

1. Ich werde von der Kanzlei übernommen	82
2. Ich werde in dem Ausbildungsberuf in einer anderen Kanzlei arbeiten	43
3. Ich werde nach der Prüfung nicht in einer Kanzlei, sondern in einem anderen Unternehmen arbeiten	21
4. Ich möchte in dem Ausbildungsberuf arbeiten, habe aber noch keine Stelle	26
5. Ich weiß noch nicht, wo ich nach der Prüfung arbeiten werde	28
6. Ich strebe eine weitere Ausbildung an	4
Zahl der abgegebenen Fragebogen	204
Zahl der Prüfungsteilnehmer	250

■ Begabtenförderung berufliche Bildung für Rechtsanwaltsfachangestellte

Das Programm „Begabtenförderung berufliche Bildung“ wurde 1991 durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) eingerichtet, um besonders begabte junge Berufstätige mit einem Weiterbildungsstipendium zu unterstützen.

Wo kann man sich bewerben?

Durchgeführt wird das Förderprogramm von den Kammern und zuständigen Stellen für Berufsbildung. Die Rechtsanwaltskammer München erteilt Informationen und berät zum Programm und ist zuständig für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in unserem Kammerbezirk ihre Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt haben. Die Kammer entscheidet auch im Einzelfall, welche Bildungsmaßnahmen gefördert werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist bei der Kammer schriftlich einzureichen. Die Kammer prüft den Aufnahmeantrag und entscheidet über die Aufnahme in den Kreis der Stipendiaten. Formulare zum Antrag auf Förderung können Sie bei uns telefonisch unter 089/532944-63 anfordern und ausgefüllt an uns senden.

Die Förderung bereits begonnener Maßnahmen und vor Antragstellung absolvierter Teile ist ausgeschlossen.

Weitere Informationen zur Begabtenförderung erhalten Sie bei der Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung unter www.begabtenfoerderung.de.

Wer wird in das Programm aufgenommen?

In das Programm können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten mit einem Notendurchschnitt von 1,9 oder besser bzw. einer Punktzahl von mindestens 87 Punkten erreicht haben und jünger als 25 Jahre sind.

Wie hoch ist die Förderung und wie lange wird gefördert?

Über drei Jahre hinweg können Zuschüsse von jährlich bis zu 1.700,- EUR für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildung gewährt werden, d.h. in drei Jahren insgesamt bis zu 5.100,- EUR. Vom Stipendiaten ist ein Eigenanteil an den Fortbildungskosten von 20 %, höchstens jedoch 180,- EUR pro Maßnahme über mehrere Förderjahre zu tragen. Die Fördermittel stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Verfügung, welche von der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung an die Kammern weitergeleitet und den einzelnen Stipendiaten zugewiesen werden.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert wird eine anspruchsvolle Weiterbildung zum Erwerb beruflicher Qualifikationen, die über das normale Maß hinausgeht und besondere Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft erfordert. Für Rechtsanwaltsfachangestellte käme eine fremdsprachliche Weiterbildung, auch im Ausland, in Frage sowie die Vorbereitung auf Prüfungen beruflicher Aufstiegsfortbildung, beispielsweise die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in.

Anmeldefrist und Auswahlverfahren

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass noch nicht alle Fördermittel abgerufen worden sind. Die Kammer kann noch weitere Stipendiaten aufnehmen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht.

Bei der Auswahl der Stipendiaten entscheidet der Notendurchschnitt und das Alter des Antragstellers (Antragsteller ab 24 Jahren werden bevorzugt).

Bewerbungsschluss ist der 2. Februar 2009.

Anträge, die nach diesem Termin bei uns eingehen, können nicht mehr für das Jahr 2009 berücksichtigt werden.

■ 9. Fortbildungsprüfung 2008 der Rechtsfachwirte: Notenübersicht für den Kammerbezirk München

Note	Teilnehmer	Anteil
sehr gut	0	0 %
gut	4	15,38 %
befriedigend	5	19,23 %
ausreichend	11	42,31 %
bestanden	20	76,92 %
nicht bestanden	5	19,23 %
unterbrochen	1	3,85 %

■ Abschlussfeier in Nürnberg



Ehrung der drei Besten: Doreen Lück, Dr. Peter Schuppenies, Claudia Kirsch, Petra Holzer

Die erfolgreichen Teilnehmer/innen der 9. bayerischen Fortbildungsprüfung zur/zum Geprüften Rechtsfachwirt/in durften auf der Abschlussfeier am 1. August 2008 in Nürnberg ihre Zeugnisse entgegennehmen. RA Dr. Link, Präsident der RAK Nürnberg, begrüßte die frisch gebackenen Rechtsfachwirtinnen und -wirte. Im Rahmen der Feier überreichte RA Dr. Schuppenies, Vorsitzender des Prüfungsausschusses, die „Diplome“ und gratulierte den Teilnehmern zu ihrer herausragenden Leistung. Nach wie vor ist die Fort- und Weiterbil-

dung bei den RA-Fachangestellten sehr gefragt und zeigt das hohe Interesse an beruflichem Engagement.

Besonderer Dank gilt der RAK Nürnberg für die gelungene Organisation und den reibungslosen Ablauf der diesjährigen Fortbildungsprüfung im Auftrag aller drei bayerischen Kammern.

■ Fachhochschulzugang für „Geprüfte Rechtsfachwirte“ jetzt auch in Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat bekannt gegeben, dass die frühere Liste der Zuordnung von beruflichen Fortbildungsprüfungen zu Fachhochschulstudiengängen überarbeitet wurde und nunmehr um die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ sowie den einschlägigen Fachhochschulstudiengängen ergänzt wurde. Alle Fachhochschulen im Freistaat Bayern wurden mit KMS vom 28.03.2008, Nr. VII.8-5 S 9613-7.1 457, informiert. Die Liste ist inzwischen auch auf den Internetseiten der Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie für Unterricht und Kultus veröffentlicht.

Die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ wurde folgenden Fachhochschulstudiengängen als einschlägig zugeordnet:

- Betriebswirtschaft
- Betriebswirtschaft und Recht
- Europäische Betriebswirtschaft
- Internationale Betriebswirtschaft
- Internationales Management
- Sozialwirtschaft
- Sportmanagement
- Training & Coaching
- Versicherungswirtschaft
- Wirtschaftspsychologie.

Vorsorglich hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus darauf hingewiesen, dass von Seiten der Fachhochschulen für bestimmte Studiengänge weitere Zugangsvoraussetzungen bestehen, z.B. eine erfolgreiche Eignungsprüfung oder – insbesondere bei europäisch oder international ausgerichteten Studiengängen – der Nachweis über Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache. Diese Anforderungen bleiben von den in den Listen getroffenen Zuordnungen unberührt.



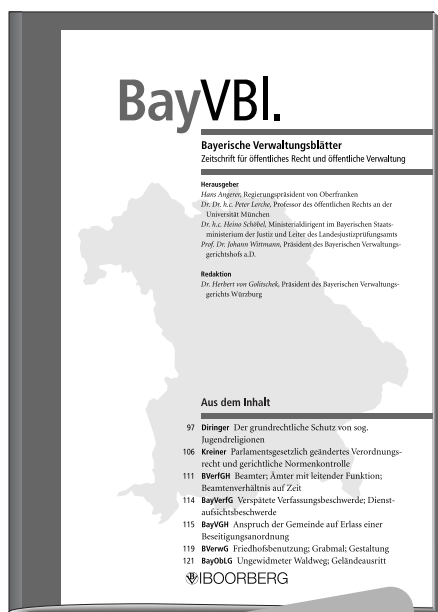
Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.)

Zeitschrift für öffentliches Recht
und öffentliche Verwaltung

Herausgeber: Hans Angerer, Regierungspräsident von Oberfranken a.D., Rolf Hüffer, Präsident des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs, Dr. Dr. h.c. Peter Lerche, Professor des öffentlichen Rechts an der Universität München, und Dr. h.c. Heino Schöbel, Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium der Justiz und Leiter des Landesjustizprüfungsamts, Schriftleiter: Dr. Herbert von Golitschek, Präsident a.D. des Bayer. Verwaltungsgerichts Würzburg

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats; Jahresbezugspreis € 261,60; für Studenten und Referendare € 198,-; jeweils inkl. Versandkosten

ISSN 0522-5337



**Jetzt
KOSTENLOSES
Probeheft anfordern!**

Die »Bayerischen Verwaltungsblätter« (BayVBl.) sind die zuverlässige Informationsquelle, wenn es um aktuelle Entscheidungen, wertvolle Auskünfte zum Bundes- und Landesrecht, insbesondere zu verwaltungsrechtlichen Themen, geht.

Die Rubriken:

Abhandlungen – wissenschaftliche Beiträge namhafter Autoren zu aktuellen Problemen des öffentlichen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des bayerischen Landesrechts

Rechtsprechung – stets aktuelle verwaltungsgerichtliche Entscheidungen

Ausbildung und Prüfung – Klausuren und Lösungsskizzen für die optimale Examensvorbereitung

Notizen – wesentliche Ereignisse und Entscheidungen prägnant und kompetent vermittelt

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
Postfach 8003 40, 81603 München
oder Fax an: 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de
E-Mail: bestellung@boorberg.de

5908